

Gebührensatzung für die städt. Friedhöfe Mühldorf a. Inn

vom 01.01.2007

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. Verb. mit den Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der Friedhöfe, der Aussegnungs- und Leichenhallen und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen werden von der Stadt Mühldorf a. Inn Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer das Benützungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Festlegungen der §§ 4-12.

§ 4 Bestattung

(1) Grabstätten-Gebühren	Euro
a) Gräber	
1. Einzel- und Urnengräber	430,00
2. Doppelgräber (Wahlgräber)	860,00
3. Kinder bis zu 8 Jahren (Kindergrab)	130,00
4. Anonyme Urnengrabstätte	200,00 (*)
b) Urnennischen in Urnenmauern	
1. einfachbreite Nische	430,00
2. doppelbreite Nische	860,00
c) Arkaden	
1. Ersterwerb einer neuen Arkade	3.250,00
2. Wiedererwerb oder Erwerb einer aufgegebenen Arkade	2.150,00

(*) i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 26.04.2011, in Kraft ab 01.07.2011

(2) Besondere Gebühren im Friedhof Altmühldorf

Auf Unterbau verlegte Grabeinfassungsplatten werden nach den jeweiligen Gesteungskosten verrechnet.

	Euro
Der Preis je qm beträgt dies ergibt:	104,00
für ein Familiengrab = 2,0 qm	208,00
für ein Einzelgrab = 1,5 qm	156,00
Unterhaltspauschale für Grüngutentsorgung bei Bestattungen auf dem kirchlichen Teil	40,00

(3) Sonstige Bestattungsgebühren

	Euro
Grundgebühr	160,00
Leichenhaus bis 24 Std.	30,00
von 24 – 48 Std.	45,00
über 48 Std.	60,00
Kühlung (täglich)	33,64
jeder Leichenträger bei Abholung einer Leiche	20,62
jeder Leichenträger bei der Beerdigung	20,62
jeder Totengräber (bei Grab)	105,25
jeder Totengräber (bei Gruft)	105,25
jeder Totengräber bei Ausräumen oder Umrichten von Särgen in einer Gruft	60,76
Tieferlegung je Sarg bzw. Leiche jeder Totengräber	35,81
jeder zusätzlich erforderliche Träger (nur bei vorübergehender Herausnahme eines Sarges)	20,62
(für Leichenträger und Totengräber - ausgenommen bei Gruften - bei Kindern bis zu 8 Jahren die Hälfte)	
bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost - Festlegung trifft der Friedhofswärter) erhalten Totengräber eine zusätzliche Gebühr von	36,89
(für Leichenträger bei Kindern bis zu 8 Jahren die Hälfte)	
Ausstellung Leichenpass	12,50

Ausstellung Urnenannahmebescheinigung	10,00
Alle in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für besondere Inanspruchnahme von Friedhofspersonal werden pro angefangene halbe Stunde 15,- Euro/je Person berechnet.	

§ 5 Überführung

	Euro
Prüfung der Voraussetzungen für die Überführung	50,00
Leichenhausbenützung	
bis 24 Std.	30,00
von 24 – 48 Std.	45,00
über 48 Std.	60,00

§ 6 Sezierung

	Euro
Sezierraum	44,49
jeder Leichenträger	14,11

§ 7 Exhumierung ohne Umbettung

	Euro
Grundgebühr	110,00
jeder Leichenträger	20,62
jeder Totengräber bei Einfach-Grab	105,25
jeder Totengräber bei Tief-Grab	139,97
(für Leichenträger und Totengräber bei Kindern bis zu 8 Jahren die Hälfte)	
bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost - Feststellung trifft der Friedhofwärter) erhalten die Totengräber eine zusätzliche Gebühr von	36,89
Genehmigung der Exhumierung	25,---

§ 8
Exhumierung mit Umbettung

	Euro
Grundgebühr	180,00
jeder Leichenträger	42,32
jeder Totengräber bei Einfach-Grab zu Einfach-Grab	210,49
jeder Totengräber bei Einfach-Grab zu Tief-Grab bzw. umgekehrt	245,21
jeder Totengräber bei Tief-Grab zu Tief-Grab (für Leichenträger und Totengräber bei Kindern bis zu 8 Jahren die Hälfte)	281,02
bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost - Feststellung trifft der Friedhofwärter) erhalten die Totengräber eine zusätzliche Gebühr von	72,70
Genehmigung der Exhumierung	25,--

§ 9
Bestattung oder Exhumierung von Urnen

	Euro
Leichenwagen (Transport zum Versand)	33,64
Leichenhaus bis 24 Std.	12,00
von 24 – 48 Std.	18,00
über 48 Std.	24,00
Grundgebühr	55,00
Totengräber	35,81
bei Gruften	69,44
Beisetzung von Urnen in der Urnenmauer (incl. Nebendienst in der Leichenhalle, Öffnen und Schließen der Urnenmauer incl. Trägerdienste, Plattenmontage)	20,62
bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost - Feststellung trifft der Friedhofwärter) erhalten die Totengräber eine zusätzliche Gebühr von	17,36
Ausstellung einer Urnenannahmebescheinigung	10,00
Genehmigung der Exhumierung von Urnen	15,00

**§ 10
Umbettung von Urnen**

	Euro
Grundgebühr	55,00
Totengräber	42,32
Trägerdienst je Träger	20,62
bei Umbettung von Gruft zu Gruft	111,76
bei Umbettung von Gruft zu Normalgrab bzw. umgekehrt	77,04
bei Frostwetter (ab 20 cm Bodenfrost - Fest- stellung trifft der Friedhofwärter) erhalten die Totengräber eine zusätzliche Gebühr von	36,89

**§ 11
Totgeburten und Leichenteile**

	Euro
Grundgebühr	55,00

**§ 12
Zuschläge**

Für die Leistungen während der Zeit von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % für die Träger erhoben.

**§ 13
Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der erworbenen Berechtigung oder erbrachten Leistungen der Stadt Mühldorf a. Inn.

2. Die Gebühren nach dieser Satzung werden mit der Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

**§ 14
Einsichtnahme in die Satzung**

Die Gebührensatzung wird dem Zahlungspflichtigen auf Ersuchen von der Stadt oder dem städtischen Bestattungspersonal zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe Mühldorf a. Inn vom 14.11.2000 aufgehoben.

Mühldorf a. Inn, den 09.11.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister